

**Organisationsreglement 2026 (OgR26)**  
vom 27.11.2025, in Kraft seit: 01.01.2026

---

27. November 2025

## **Organisationsreglement 2026 (OgR26)**

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diemtigen, gestützt auf Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11), beschliesst:

### **1. Organisation**

#### **1.1 Gemeindeorgane**

Organe

**Art. 1** Die Organe der Einwohnergemeinde Diemtigen (im Folgenden: Gemeinde) sind:  
a) die Stimmberechtigten,  
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,  
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,  
d) das Rechnungsprüfungsorgan,  
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

#### **1.2 Stimmberechtigte**

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeiten  
a) Wahlen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung (im Folgenden: Versammlung) wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten als Leiterin oder Leiter der Versammlung und deren oder dessen Stellvertretung,
- b) die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten,
- c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Mitglieder der Schulkommission.

<sup>2</sup> Können die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder deren oder dessen Stellvertretung in den Gesamterneuerungswahlen oder einer Ersatzwahl mangels Kandidaturen nicht gewählt werden, bleibt das Amt oder bleiben die Ämter bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen unbesetzt. Die Aufgaben, insbesondere die Leitung der Gemeindeversammlung, werden nach Art. 41 Abs. 4 zugeteilt.

b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung;
- c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- d) die Jahresrechnung;
- e) soweit CHF 300'000 übersteigend:
  1. neue Ausgaben,

2. von Gemeindeverbänden unterbreitete Kreditgeschäfte, wobei für die Bestimmung der Zuständigkeit der auf die Gemeinde entfallende Teil massgebend ist,
  3. Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  4. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  5. Finanzanlagen in Immobilien,
  6. Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  7. Verzicht auf Einnahmen,
  8. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  9. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, wobei der Streitwert massgebend ist,
  10. Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- f) die Einsetzung einer externen Revisionsstelle auf die Dauer von vier Jahren,
  - g) Gemeinderatsgeschäfte, bei denen das fakultative Referendum zu stande gekommen ist,
  - h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie das Organisationsreglement, soweit es den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen ist,
  - i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben be-

stehen.

### 1.3 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

Grundsatz

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen. Er repräsentiert die Gemeinde auf Einladung oder wenn sie oder er vom Gemeinderat delegiert wird.

<sup>2</sup> Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident nimmt die Aufgaben der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wahr, wenn diese oder dieser verhindert ist.

### 1.4 Gemeinderat

Grundsatz

**Art. 10** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 11** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

**Art. 12** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere

- a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 150'000 abschliessend, bis CHF 300'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
- b) sämtliche gebundenen Ausgaben,
- c) ohne Kreditlimite sämtliche Sachgeschäfte im Kanalisationswesen, jedoch ohne das Abwasserreglement und unter Vorbehalt von Abs. 4,
- d) ohne Kreditlimite sämtliche Sachgeschäfte im Versicherungswesen,
- e) bei Gemeindevverbänden: Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglements, soweit diese den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen sind, sowie alle Sachgeschäfte unter Vorbehalt von Art. 4 Bst. e Ziff. 2.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Soll ein Kanalisationsprojekt gleichzeitig mit einem Strassenprojekt ausgeführt werden, ist ein Gesamtkredit zu beschliessen, wobei sich das zuständige Organ anhand der Höhe des Objektkredits für das Strassenprojekt bestimmt.

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt auf Verordnungsebene insbesondere

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),

- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und von Gemeinderatsausschüssen,
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
- d) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung,
- h) das interne Kontrollsysteem,
- i) das Organisatorische betreffend Urnenabstimmungen,
- j) die Information der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen, wenn er dazu in Gemeinde- oder übergeordneten Erlassen befugt oder verpflichtet wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Erlasse mit Reglementscharakter als Verordnungen erlassen. Diese unterstehen dem fakultativen Referendum an die Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind:

- a) das Organisationsreglement,
- b) das Baureglement als Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung,
- c) das Mehrwertabgabereglement,
- d) die Reglemente über fakultative Gemeindesteuern,
- e) das Abfallreglement,
- f) das Abwasserreglement,
- g) das Gebührenreglement,
- h) weitere Erlasse, sofern die übergeordnete Gesetzgebung eine obligatorische Abstimmung der Stimmberechtigten vorsieht.

#### Freier Kredit

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von maximal CHF 60'000, den er jährlich ins Budget der Erfolgsrechnung einstellt.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident verfügt über einen freien Kredit von maximal CHF 6'000, der jährlich ins Budget der Erfolgsrechnung eingestellt wird.

#### 1.5 Rechnungsprüfungsorgan

##### Grundsatz

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Befähigungsvoraussetzungen und die Aufgaben.

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan muss verwaltungsunabhängig sein. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die Revisionsstelle als auch für alle Personen, welche die Revision durchführen.

#### 1.6 Kommissionen

##### Ständige Kommissionen der Stimmberechtigten

**Art. 17** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang 1 bestimmt.

<sup>2</sup> Die Versammlung erlässt den Anhang 1 im gleichen Verfahren wie die-

ses Reglement.

Ständige Kommissionen des Gemeinderats

**Art. 18** Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschlusses.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

## 1.7 Personal

Personalbestimmungen

**Art. 21** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals, werden vom Gemeinderat in einer Verordnung geregelt, die dem fakultativen Referendum an die Gemeindeversammlung unterliegt.

## 1.8 Sekretariat

Stellung

**Art. 22** Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## 2. Politische Rechte

### 2.1 Stimmrecht

Stellung

**Art. 23** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Für den Ausschluss von Personen vom Gemeindestimmrecht gelten dieselben Bestimmungen wie für das Stimmrecht auf Kantonsebene.

### 2.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 24** Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder ein Geschäft betrifft, das dem fakultativen Referendum unterstehen würde.

Gültigkeit	<p><b>Art. 25</b> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>b) innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,</li><li>c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li><li>f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 26</b> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p>
Prüfung	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehr innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten ab der Rechtskraft des Entscheids über die Gültigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. In diesem Fall verlängert sich die Frist von Abs. 1 auf zwölf Monate.</p>
<b>2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)</b>	
Grundsatz	<p><b>Art. 31</b> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können das Referendum ergreifen gegen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 150'000 übersteigendes Geschäft bis CHF 300'000 gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a betreffen,</li><li>b) Verordnungen des Gemeinderats mit Reglementscharakteren gemäss Art. 14 Abs. 3 sowie die Personalverordnung nach Art. 21.</li></ul>
Referendumsfrist	<p><b>Art. 32</b> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>

Bekanntmachung **Art. 33** <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 31 im amtlichen Publikationsorgan einmal bekannt.  
<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:  
a) den Beschluss,  
b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,  
c) die Referendumsfrist,  
d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,  
e) die Einreichungsstelle,  
f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 34** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage der nächsten Versammlung zum Entscheid.

## 2.4 Petition

Petition **Art. 35** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  
<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

## 3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### 3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 36** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein  
a) im zweiten Quartal, um die Jahresrechnung zu beschliessen,  
b) im vierten Quartal, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen,  
c) innert 60 Tagen, wenn der zehnte Teil der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.  
<sup>3</sup> Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 37** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Traktanden **Art. 38** Die Versammlung darf nur traktanderte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 39** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt oder ein Geschäft betrifft, das dem fakultativen Referendum unterstehen würde, für eine spätere Versammlung traktandiert.  
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.  
<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wir-

	kung wie eine Initiative.
Rügepflicht	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident abwesend oder das Amt vakant, leitet die Versammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident,</li><li>2. die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident,</li><li>3. die Gemeinderatsvizepräsidentin oder der Gemeinderatsvizepräsident,</li><li>4. das amtsälteste, bei gleicher Amtsduer das älteste der weiteren anwesenden Gemeinderatsmitglieder.</li></ol>
Eröffnung	<p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) eröffnet die Versammlung,</li><li>b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>d) veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ol>
Eintreten	<p><b>Art. 43</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft aussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und,</li><li>c) wenn es um Initiativen oder Referenden geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher des Initiativkomitees oder des Referendumskomitees das Wort.</li></ol>

Unterbruch der Versammlung **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident kann die Versammlung unterbrechen, um offene Fragen zu klären oder das weitere Vorgehen festzulegen.

Schluss der Versammlung **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Versammlung, wenn im Traktandum 'Verschiedenes' niemand mehr das Wort verlangt.

### 3.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 49** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.  
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 50) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 50** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 52** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 53** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen-Gleichheit gibt sie oder er bei einer offenen Abstimmung zudem den Stichentscheid. Sie oder er ist dabei nicht an die erste Stimmabgabe gebunden.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit in einer geheimen Abstimmung gilt eine Vorlage als abgelehnt.

- Konsultativabstimmung
- Art. 54** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48 ff.).

### 3.3 Wahlen

- Wählbarkeit
- Art. 55** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat und als Leiterin oder Leiter der Versammlung und als deren oder dessen Stellvertretung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
  - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
  - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- Unvereinbarkeit
- Art. 56** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtausschluss
- Art. 57** Der Verwandtausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang 2).
- Ausscheidungsregeln
- Art. 58** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 57, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- <sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Offenlegungspflicht
- Art. 59** <sup>1</sup> Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- <sup>2</sup> Die Interessenverbindungen werden für die gewählten Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis elektronisch bekannt gemacht und für die Gemeinderatsmitglieder im ersten Quartal einer Amtszeit im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht, bei Ersatzwahlen innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt.
- Amtsdauer
- Art. 60** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe und der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und ihrer oder seiner Stellvertretung beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

	<p><sup>2</sup> Die Amtszeit beginnt und endet für alle Organe zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit für die Gemeinderatsmitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats ist auf drei Amtszeiten beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtszeit für die Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf vier Amtszeiten beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>3</sup> Angebrochene Amtszeiten fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>4</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtszeiten als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p><sup>5</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und für die Mitglieder, die einer Kommission von Amtes wegen angehören.</p> <p><sup>6</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.</p>
Anordnung von Wahlen	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Wahlen und Ersatzwahlen werden vom Gemeinderat angeordnet und im amtlichen Publikationsorgan publiziert.</p> <p><sup>2</sup> Die Einreichungsfrist für Wahl- und Ersatzwahlvorschläge beträgt dreißig Tage seit der Publikation. Die Publikation erfolgt so frühzeitig, dass die Einreichungsfrist für Vorschläge für Wahlen durch die Versammlung spätestens drei Wochen vor der Versammlung endet.</p>
Wahlvorschläge	<p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Die Wahl- und Ersatzwahlvorschläge für Wahlen durch die Versammlung müssen von mindestens sechs in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen sowie von der vorgeschlagenen Person unterzeichnet sein und für alle Personen neben der Unterschrift den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Für Wahlen und Ersatzwahlen durch den Gemeinderat kann jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person innerhalb der publizierten Frist Wahlvorschläge einreichen.</p> <p><sup>3</sup> Bisherige Mitglieder eines Organs gelten für die Gesamterneuerungswahl des Organs ohne die Formvorschriften von Abs. 1 als angemeldet, wenn sie nach Art. 61 wählbar sind und nicht innerhalb der Frist von Art. 62 Abs. 2 schriftlich den Verzicht auf eine Wahl erklären.</p> <p><sup>4</sup> Gehen mehr Vorschläge ein, als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl- oder Ersatzwahl der nächsten Versammlung oder der nächsten Gemeinderatssitzung unterbreitet. Für eine stille Wahl gilt Art. 64.</p>
Wahlen a) stille Wahl	<p><b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge nach Art. 63 vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, erfolgt für die Vorgeschlagenen eine stille Wahl nach Abs. 1. Für die nicht besetzten Sitze ordnet der Gemeinderat eine neue Wahl an.</p>
b) Wahl an der Versammlung	<p><b>Art. 65</b> Ablauf der Wahl an der Versammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>2. Die Wahl erfolgt geheim.</li></ol>

3. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
4. Die Stimmberichtigten dürfen
  - a) so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
  - b) nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
5. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
6. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer
  - a) prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
  - b) scheiden leere und ungültige Zettel von den gültigen und
  - c) ermitteln das Ergebnis.
7. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis bekannt und ordnet nötigenfalls einen zweiten Wahlgang an.

Ungültiger Wahlgang

**Art. 66** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

**Art. 67** <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 68** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 69** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup> Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

**Art. 70** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

	<p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 71</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p><b>Art. 72</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>
<b>4. Öffentlichkeit, Information, Datenschutz, Protokolle</b>	
<b>4.1 Öffentlichkeit</b>	
Gemeindeversamm- lung	<p><b>Art. 73</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p><b>Art. 74</b> <sup>1</sup> Gemeinderatssitzungen und Kommissionssitzungen und deren Protokolle sind nicht öffentlich. <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.</p>
<b>4.2 Information</b>	
Information der Bevölkerung	<p><b>Art. 75</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. <sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p><b>Art. 76</b> <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p><b>Art. 77</b> Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>
<b>4.3 Datenschutz, Listenauskünfte</b>	
Grundsatz	<p><b>Art. 78</b> <sup>1</sup> Systematisch geordnete Daten (Listen) dürfen bekanntgeben werden. <sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 79</b> Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung und setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>

Sperrung	<b>Art. 80</b> Alle in einer Datensammlung der Gemeinde verzeichneten Personen können verlangen, dass ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen oder Organisationen gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
Detailregelung	<b>Art. 81</b> Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung, insbesondere a) den Umfang der zulässigen Datenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle und aus andern Datensammlungen, b) das Verfahren unter Berücksichtigung des Anhörungsrechts der Betroffenen, c) die Zuständigkeit für Listenauskünfte und für Einzelauskünfte.

#### 4.4 Protokolle

Grundsatz	<b>Art. 82</b> Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
Inhalt	<b>Art. 83</b> <sup>1</sup> Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<b>Art. 84</b> <sup>1</sup> Die Protokollführerin oder der Protokollführer legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.
Tonaufnahmen	<b>Art. 85</b> Die Protokollführerin oder der Protokollführer kann während der Versammlung Tonaufnahmen zur Erstellung des Protokolls machen. Die Tonaufnahmen sind nicht öffentlich und nach rechtskräftiger Genehmigung des Protokolls zu löschen.

## 5. Aufgaben

### 5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<b>Art. 86</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundsatz b) Menge, Kosten, Qualität, Finanzierung	<b>Art. 87</b> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. <b>Art. 88</b> <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	<b>Art. 89</b> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### 5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<b>Art. 90</b> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<b>Art. 91</b> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 92</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlichrechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	<b>Art. 93</b> <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

## 6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### 6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<b>Art. 94</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmun-
--------------------------------	--

gen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

#### Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 95** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungssorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. Er kann diese Zuständigkeit für Teile des Gemeindepersonals delegieren.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis CHF 5'000,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

#### Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 96** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## 6.2 Rechtspflege

#### Beschwerde

**Art. 97** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere das Baugesetz).

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestim-  
mungen I

**Art. 98** <sup>1</sup> Die laufende Amtszeit 2025 bis 2028 wird fortgesetzt, wobei diese Amtszeit auch für alle Mitglieder des Gemeinderats gilt, die dem Rat am 1. Januar 2025 angehört haben oder im Verlaufe des Jahres 2025 in den Rat gewählt worden sind.

<sup>2</sup> Für Mitglieder von Organen, die auf den 31. Dezember 2025 aufgehoben werden, endet die Amtszeit auf diesen Zeitpunkt.

<sup>3</sup> Gewählte Mitglieder der Organe, die weiter bestehen, bleiben im Amt, auch wenn sich das Organ, dem sie angehören, ab 1. Januar 2026 aus weniger Sitzen zusammensetzt als bisher. Die Reduktion auf die neue Sitzzahl erfolgt während der laufenden Legislatur bis Ende 2028 dadurch, dass austretende Mitglieder nicht ersetzt werden, bis die neue Sollzahl an Mitgliedern erreicht ist.

<sup>4</sup> Für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung von bisherigen Mitgliedern von Organen, die weiter bestehen, gelten jeweils vier volle, bis und mit 2024 absolvierte Kalenderjahre als eine Amtszeit.

<sup>5</sup> Auf den 1. Januar 2029 erfolgen in jedem Fall Gesamterneuerungswahlen nach den neuen Bestimmungen.

Übergangsbestim-  
mungen II

**Art. 99** <sup>1</sup> Die Mitglieder von Organen, die auf den 1. Januar 2026 neu geschaffen werden, werden für eine verkürzte Amtszeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 gewählt. Diese verkürzte Amtszeit ab 1. Januar 2026 wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einer vierjährigen Amtszeit gleichgestellt.

<sup>2</sup> Ergeben sich durch Rücktritte auf den 31. Dezember 2025 Vakanzen in Organen, für welche die Versammlung Wahlorgan ist, erfolgen Ersatzwahlen auf den 1. Januar 2026 noch nach den Bestimmungen des bisherigen Organisationsreglements, jedoch ohne Berücksichtigung von Sitzansprüchen der früheren Unterabteilungen.

<sup>3</sup> Ergeben sich durch Rücktritte auf den 31. Dezember 2025 Vakanzen in Organen, für welche der Gemeinderat Wahlorgan ist, erfolgen Ersatzwahlen auf den 1. Januar 2026 nach den neuen Bestimmungen.

Übergangsbestim-  
mungen III

**Art. 100** Folgende bisherigen ständigen Kommissionen gemäss Anhang I zum Organisationsreglement vom 30. Mai 2012 werden auf den 31. Dezember 2025 aufgehoben:

- a) Friedhofskommission,
- b) Immobilienkommission,
- c) Jugendtreffkommission,
- d) Landschaftskommission,
- e) Landwirtschafts- und Marktkommission,
- f) Wahl- und Abstimmungsausschuss.

Datenschutz

**Art. 101** Solange die Gemeinden verpflichtet sind, eine Datenschutzaufsichtsstelle zu führen, ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Änderung von Erlas-  
sen

**Art. 102** ...

Inkrafttreten und  
Aufhebung früherer  
Erlasse

**Art. 103** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft, Art. 99 sofort.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 30. Mai 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

### Beschluss

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident: Die Gemeindeschreiberin:

*sig. M. Klossner*

*sig. P. Ruch*

Marcel Klossner

Pascale Ruch

### Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
27.11.2025	01.01.2026	Erlass	Neufassung

### Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	27.11.2025	01.01.2026	Neufassung

## Anhang 1: Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

Der Gemeinderat kann den ständigen Kommissionen mittels Verordnung über Anhang 1 hinausgehende Aufgaben von untergeordneter Bedeutung zuweisen. Er kann den Kommissionen Nachkreditkompetenzen zu Budget- und Verpflichtungskrediten, sofern sich die Gemeinde noch nicht verpflichtet hat und der Nachkredit bei einer neuen Ausgabe 10 Prozent des bewilligten Kredits nicht überschreitet, im tiefen fünfstelligen Frankenbereich einräumen.

### 1. Abstimmungskommission

Mitgliederzahl:	9
Mitglieder von Amtes wegen:	Ein vom Gemeinderat bezeichnetes Gemeinderatsmitglied als Präsidentin oder Präsident Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber als Sekretärin oder Sekretär, mit Stimmrecht Gemeindeschreiber-Stellvertreterin oder -vertreter, mit Stimmrecht
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Sekretariat:	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident zu zweien mit der Sekretärin oder dem Sekretär
Aufgaben:	Ausführung sämtlicher Gemeindeaufgaben bei Wahlen und Abstimmungen auf übergeordneter Ebene
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Besondere Bestimmungen:	Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Majorzwahlen kann der Gemeinderat die Kommission mit nicht ständigen Mitgliedern erweitern.

### 2. Baukommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Gemeindebaureglement umschrieben.

### 3. Feuerwehrkommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Feuerwehrreglement umschrieben.

#### 4. Finanzkommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin oder -vorsteher Finanzen als Präsidentin oder Präsident
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Sekretariat:	Der Gemeinderat bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Wird nicht die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter als Protokollführerin oder Protokollführer bezeichnet, hat sie oder er beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident zu zweien mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Erstellen von Empfehlungen zur Annahme oder Ablehnung<ol style="list-style-type: none"><li>a) des Budgets</li><li>b) des Finanzplans,</li><li>c) der Jahresrechnung.</li></ol></li><li>2. Erstellen von Empfehlungen bei wirtschafts- und finanzpolitischen Themen.</li><li>3. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften,</li><li>b) die Vergabe von Darlehen an Dritte,</li><li>c) den Kauf von Beteiligungen,</li><li>d) die Aufnahme von Fremdkapital.</li></ol></li></ol>
Finanzielle Befugnisse:	In ihrem Zuständigkeitsbereich Kreditverwendung/Auftragsvergaben im Rahmen bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis zur Schwelle des freihändigen Verfahrens; bis CHF 50'000 kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen. Über der Schwelle des freihändigen Verfahrens ist abschliessend der Gemeinderat zuständig.

## 5. Kulturkommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin oder -vorsteher Tourismus, Sport und Kultur
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Sekretariat:	Der Gemeinderat bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Wird nicht die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber als Protokollführerin oder Protokollführer bezeichnet, hat sie oder er beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident zu zweien mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde,</li><li>2. Aufgaben der Begleitgruppe Kultur des regionalen Naturparks,</li><li>3. kultureller Kontakt mit Partnergemeinden,</li><li>4. Zusammenarbeit mit Tourismus- und anderen Vereinen,</li><li>5. Organisation von Neuzuzügerveranstaltungen,</li><li>6. Organisation der Jungbürgerinnen- und Jungbürgerfeier,</li><li>7. Organisation von Ehrungen gemäss Vorgaben des Gemeinderats,</li><li>8. Bewilligung von Beiträgen und Vergabungen gemäss Vorgaben des Gemeinderats.</li></ol>
Finanzielle Befugnisse:	In ihrem Zuständigkeitsbereich Kreditverwendung/Auftragsvergaben im Rahmen bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis zur Schwelle des freihändigen Verfahrens; bis CHF 50'000 und generell bezüglich Beiträge und Vergabungen kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen. Über der Schwelle des freihändigen Verfahrens ist abschliessend der Gemeinderat zuständig.

## 6. Naturparkkommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Naturparkreglement umschrieben.

## 7. Schulkommission

Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Schul- oder Bildungsreglement umschrieben.

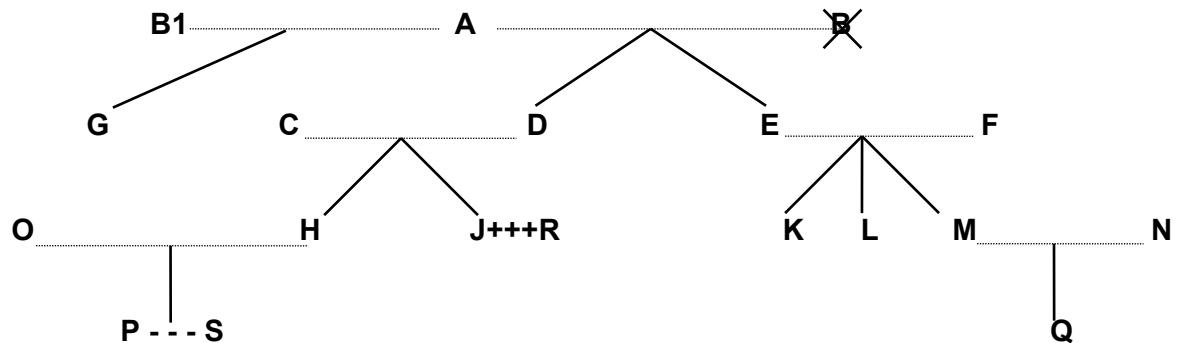
## 8. Sozialkommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin oder -vorsteher Sicherheit und Soziales
Vorgabe zu Mitgliedern und Sitzungsteilnehmenden:	<p>Ein Sitz steht dem regionalen Sozialdienst Frutigen zu und wird auf Antrag des Gemeinderats Frutigen oder des von ihm bestimmten Organs gewählt.</p> <p>Eine Vertreterin oder ein Vertreter der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) kann an den Sitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht teilnehmen.</p>
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Sekretariat:	Der Gemeinderat bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Wird nicht die oder der für das Bildungswesen zuständige Abteilungsleitende als protokollführende Person bezeichnet, hat sie oder er beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident zu zweien mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Sozialkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in allen Fragen der institutionellen Sozialhilfe und der Jugend-, Familien- und Alterspolitik. Der Gemeinderat legt die Details in einer Verordnung fest.</li><li>2. Die Sozialkommission erteilt Betriebsbewilligungen bei Betreuung und Pflege von bis zu drei erwachsenen Personen in privaten Haushalten.</li></ol>
Finanzielle Befugnisse:	In ihrem Zuständigkeitsbereich Kreditverwendung/Auftragsvergaben im Rahmen bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis zur Schwelle des freihändigen Verfahrens; bis CHF 50'000 kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen. Über der Schwelle des freihändigen Verfahrens ist abschliessend der Gemeinderat zuständig.

## 9. Tiefbaukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin oder -vorsteher Tiefbau
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Sekretariat:	Der Gemeinderat bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Wird nicht die Bauverwalterin oder der Bauverwalter als Protokollführerin oder Protokollführer bezeichnet, hat sie oder er beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident zu zweien mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Beratung und Antragstellung zu Geschäften betreffend Projektierung, Bau und baulicher und betrieblicher Unterhalt (einschliesslich Winterdienst) der Strassen, Gehwege und der Strassenbeleuchtung, der Kanalisation und weiterer Objekte des Tiefbaus,</li><li>2. Behandeln aller weiteren vom Gemeinderat überwiesener Geschäfte in Tiefbausachen.</li></ol>
Finanzielle Befugnisse:	In ihrem Zuständigkeitsbereich Kreditverwendung/Auftragsvergaben im Rahmen bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis zur Schwelle des freihändigen Verfahrens; bis CHF 50'000 kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen. Über der Schwelle des freihändigen Verfahrens ist abschliessend der Gemeinderat zuständig.

## Anhang 2: Verwandtenausschluss



Legende: ..... = Ehe

| = Abstammung

X = verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

--- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger-tochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderats,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.